

Stellungnahme von Bischof Dr. Diethardt Roth zum Thema Patientenverfügung

Liebe Schwestern und Brüder,

die Möglichkeiten medizinischer Fortschritte dürfen wir dankbar nutzen. Andererseits wachsen Ängste, sie könnten am Lebensende und bei bewusstlosen Schwerstkranken unkritisch eingesetzt werden und das Leiden verlängern. Auch in unseren Gemeinden werden zu diesem Thema vermehrt Fragen gestellt. Gemeindeglieder möchten von ihrem Seelsorger wissen, wie in diesem Grenzbereich menschlichen Lebens christlich entschieden werden kann. In diesem Zusammenhang fragen sie häufig auch danach, wie Patientenverfügungen zu bewerten seien.

Wenn ein Patient nicht (mehr) in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, ist der Arzt gehalten, nach dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen zu handeln. Es kann hilfreich sein, für einen solchen Fall vorzusorgen und die eigene Überzeugung, den eigenen Willen rechtzeitig niederzulegen, bevor eine solche Situation eintritt oder unmittelbar droht. Hilfreich kann eine vorsorgliche Regelung sein für den Arzt bzw. das Behandlungsteam. Hilfreich kann sie sein für Angehörige, die in der aktuellen Situation mit Entscheidungen überfordert und womöglich verschiedener Ansicht über mutmaßlichen Willen und Wohl des Betroffenen sind. Schließlich mag es eigene Ängste mindern zu wissen, ich bin im Extremfall nicht Entscheidungen eines mir vielleicht fremden Arztes oder irgendeiner vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellten Person ausgeliefert, sondern habe meinen Willen aufgeschrieben bzw. eine Person meines Vertrauens bestimmt, die im konkreten Fall für mich entscheiden soll.

Eine **Patientenverfügung** ist eine Erklärung, dass man in bestimmten Krankheitssituationen keine Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens mehr wünscht. Sie kann sich eines Formulars bedienen oder persönlich formuliert sein. Günstig ist es, die Verfügung schriftlich abzufassen und sie alle ein bis zwei Jahre durch erneute Unterschrift zu bestätigen, damit im Bedarfsfall kein Zweifel aufkommt, ob sie dem aktuellen Willen entspricht. Die eigene Einstellung zu Organspende kann ebenfalls in eine Patientenverfügung aufgenommen werden. Natürlich kann man seine Verfügung jederzeit vernichten oder verändern. Sinnvoll mag es sein, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu verbinden.

Eine **Vorsorgevollmacht** ist eine Erklärung, wer bevollmächtigt ist, die eigenen Interessen z.B. in gesundheitlichen Belangen zu vertreten, wenn man selbst nicht (mehr) dazu in der Lage ist. Sie muss schriftlich abgefasst sein und kann mit einer Patientenverfügung verbunden werden. Der Bevollmächtigte kann ein Angehöriger sein, aber auch eine andere Person des Vertrauens. Er sollte mit der auf ihn möglicherweise zukommenden Aufgabe einverstanden sein, die Lebenseinstellung und Wünsche für die letzte Lebensphase kennen und sie teilen oder respektieren können. Der Arzt sollte dem Bevollmächtigten gegenüber von der Schweigepflicht entbunden werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, eine **Betreuungsverfügung** abzufassen, das ist eine Erklärung, wer – für den Fall, dass das Vormundschaftsgericht eine Betreuung anordnet, – als Betreuer eingesetzt werden soll. Da die Bestellung eines Betreuers ein langwieriges vormundschaftsgerichtliches Verfahren erfordert, aber nur nötig wird,

wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt, erscheint es aus praktischen Erwägungen günstiger, eine Vorsorgevollmacht auszufüllen.

Im Jahr 1999 ist eine »Christliche Patientenverfügung« von der Deutschen Bischofskonferenz und vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit den übrigen Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, zu der auch die SELK gehört, herausgegeben worden. Diese Handreichung nennt christliche Grundeinstellungen für Leben und Sterben in der Hand Gottes. Sie erläutert Formen vorsorglicher Willensäußerung und erklärt Begriffe wie aktive und passive Sterbehilfe. Außerdem enthält sie Formulare einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht. Mit dem Namen »Christliche Patientenverfügung« soll ausgedrückt werden, dass Handreichung und Formulare auf der Grundlage christlicher Auferstehungshoffnung erarbeitet wurden. Das bedeutet weder, dass nur Christen sich die Formulare durch Unterschrift zu eigen machen könnten, noch, dass Christen keine anderslautende Verfügung unterschreiben oder abfassen sollten.

Empfehlenswert für eine gründlichere Beschäftigung mit dem Thema ist ferner die von der Akademie für Ethik in der Medizin in Göttingen herausgegebene Handreichung »Patientenverfügung – Betreuungsverfügung – Vorsorgevollmacht«, die Ärzte und Pflegende als Zielgruppe hat, aber allgemein verständlich abgefasst ist. Nach hilfreichen Erläuterungen grundsätzlicher Art und Angaben zu rechtlichen Regelungen charakterisiert sie Patientenverfügungen verschiedener Herausgeber und nennt die Bestelladressen. Bei der Veröffentlichung im November 1998 konnte die »Christliche Patientenverfügung« noch nicht berücksichtigt werden.

Es kann lohnend sein, verschiedene Vorschläge für Patientenverfügungen zu vergleichen. Weitgehende Einigkeit besteht in der Bitte, „vom Einsatz lebensverlängernder Maßnahmen abzusehen, die mich nur daran hindern, in Ruhe zu sterben“ (Evangelisches Gesangbuch, Ausgabe für Bayern, S. 1487, deren Verfügungs-Vorschlag ebenfalls als „eine christliche Patientenverfügung“ bezeichnet wird). Eine solche sehr allgemein gehaltene Erklärung hilft im konkreten Entscheidungsfall gegebenenfalls nicht weiter. Eine Patientenverfügung sollte klare Aussagen treffen, in welchen Situationen sie zur Anwendung kommen soll – im Sterbeprozess oder etwa auch bei schwerwiegender Dauerschädigung des Gehirns oder bei nicht behebbarem Ausfall lebenswichtiger Körperfunktionen. Ferner sollte deutlich werden, ob oder unter welchen Umständen künstliche Beatmung und künstliche Ernährung und/oder Flüssigkeitszufuhr gewünscht bzw. abgelehnt werden und welche Medikamente eingesetzt werden sollen (z.B. reine Schmerztherapie oder auch Medikamente gegen Angst und Unruhe). Mancher mag sich überfordert fühlen, über solche konkreten Maßnahmen im Vorhinein zu entscheiden; dann dürfte in Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht auch die Mitteilung der grundsätzlichen Einstellung ausreichen. Es wäre gut, wenn Sie mit Ihrem Hausarzt rechtzeitig ein Gespräch über diese Fragen führen.

Aus christlicher Sicht zu warnen ist vor der »Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben e.V.«, die mit der Sympathieträgerin Inge Meysel wirbt („Darum bin ich Mitglied der DGHS: Jeder soll über sein Leben selber verfügen können“). Mitglieder der DGHS erhalten nicht nur eine Patientenverfügung, sondern auch Anweisungen zur Durchführung von Selbstmord und Hilfen dazu.

Das Gespräch in unseren Gemeinden über Themen des Lebensendes kann auf der Grundlage unserer gewissen Auferstehungshoffnung offen und getrost geführt werden. In christlicher Verantwortung und christlicher Freiheit können wir Möglichkeiten der Entscheidung aufzeigen und Ängste mindern helfen. Solche Gespräche in der Gemeinde oder ihren Gruppen können das Vertrauen in den Pfarrer stärken. Gemeindeglieder mögen dadurch weiter ermutigt werden, sich mit ihren persönlichen Fragen und Nöten an ihren Seelsorger zu wenden.

Der dreieinige Gott geleite Sie auf Ihrer Wanderung durch die Zeit in die Ewigkeit.

Mit herzlichen Grüßen
Dr. Diethardt Roth, Bischof
Hannover, 2.8.2000

- ◆ Die »Christliche Patientenverfügung. Handreichung und Formular« ist erhältlich beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.
- ◆ »Patientenverfügung – Betreuungsverfügung – Vorsorgevollmacht. Eine Handreichung für Ärzte und Pflegende« ist gegen eine Schutzgebühr von 5 DM zuzüglich Porto zu beziehen bei der Akademie für Ethik in der Medizin e.V., Humboldtallee 36, 37073 Göttingen, Tel. (05 51) 39 96 80, Fax: (05 51) 39 39 96.
- ◆ Das Referat »Die christliche Patientenverfügung – Chancen und Unwegsamkeiten«, das Frau Anja Düvel-Wedek am 2. Juni 2000 auf dem Kirchentag der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bochum gehalten hat, ist zu beziehen über das Kirchenbüro der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Postfach 69 04 07, 30613 Hannover, Tel. (05 11) 55 78 08, Fax: (05 11) 55 15 88.